

# MELDEPFLICHTEN NACH DER

# AUSSENWIRTSCHAFTSVERORDNUNG (AWV)

## HINWEISE FÜR DIE UMSETZUNG IN DER PRAXIS

### MERKBLATT NR. 1840 | 11 | 2020

#### INHALT

1. **Vorbemerkungen**
2. **Grundsätzliches**
3. **Rechtliche Grundlagen**
4. **Begriffsbestimmungen**
  - 4.1 Inland
  - 4.2 Ausland
  - 4.3 Definition der institutionellen Einheit
  - 4.4 Inländer
  - 4.5 Ausländer
5. **Meldebestimmungen im Einzelnen**
  - 5.1 Zahlungsmeldungen im Allgemeinen
    - 5.1.1 Meldepflicht
    - 5.1.2 Freistellungen
    - 5.1.3 Zahlungsbegriff
    - 5.1.4 Meldung bei Einbuchung anstatt Zahlung
    - 5.1.5 Bruttoprinzip
    - 5.1.6 Meldeformulare
    - 5.1.7 Meldefristen
  - 5.2 Spezielle Zahlungsmeldungen
    - 5.2.1 Transithändler
    - 5.2.2 Geldinstitute
      - 5.2.2.1 Anlage Z10 Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate
      - 5.2.2.2 Anlage Z11 Wertpapiererträge
      - 5.2.2.3 Anlagen Z12 und Z13 Kartenumsätze und Reiseverkehr
      - 5.2.2.4 Anlagen Z14 und Z15 Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen
      - 5.2.2.5 Meldefristen
    - 5.2.3 Seeschiffahrtsunternehmen
  - 5.3 Bestandsmeldungen über Forderungen/Verbindlichkeiten
    - 5.3.1 Meldepflicht
    - 5.3.2 Meldeformulare
      - 5.3.2.1 Anlage Z5 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken
      - 5.3.2.2 Anlage Z5a Blatt 1 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Nichtbanken
      - 5.3.2.3 Anlage Z5a Blatt 2 Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber auslän-

dischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr

- 5.3.2.4 Anlage Z5b Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten

5.3.3 Fehlanzeigen und Meldefristen

5.4 Direktinvestitionsmeldungen

5.4.1 Fehlanzeigen

5.4.2 Meldefristen

6. **Einreichung der Meldungen**

6.1 Voraussetzungen

6.2 Anschauungsmuster

6.3 Einreichungswege

6.3.1 Allgemeines Meldeportal Statistik (AMS)

6.3.2 Zugang zur elektronischen Einreichung

6.4 Stellvertretermeldungen

7. **Geheimhaltung**

8. **Aufbewahrungspflicht**

9. **Ordnungswidrigkeiten**

#### 1. VORBEMERKUNGEN

In der Bundesrepublik Deutschland kann jedermann ohne Beschränkungen oder behördliche Genehmigungen Zahlungen an Ausländer leisten oder aus dem Ausland empfangen. Dessen ungeachtet sind jedoch die statistischen Meldevorschriften im Außenwirtschaftsverkehr der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.

Die statistischen Meldungen im Außenwirtschaftsverkehr umfassen

- ein- und ausgehende **Zahlungen (Transaktionen)**, vgl. 5.1. und 5.2
- den Stand bestimmter **Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten**, vgl. 5.3, sowie
- den Stand der grenzüberschreitenden **Unternehmensbeteiligungen** (Direktinvestitionen), vgl. 5.4.

Diese Meldungen dienen der Erstellung der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus der Bundesrepublik Deutschland, die von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden. Weitere Verwendung finden sie für die Erstellung des deutschen Beitrags für die Europäische Währungsunion und der Europäischen Union. Auf nationaler wie internationaler Ebene liefern